



1856–2006

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach • 51439 Bergisch Gladbach

Mitglied des Jugendhilfeausschusses
Herrn
Detlef Schnöring
Rommerscheider Straße 40
51465 Bergisch Gladbach

Fachbereich Jugend und Soziales
Kinder-, Jugend- und Familienförderung
Stadthaus An der Gohrsmühle
Auskunft erteilt:

Stadthaus An der Gohrsmühle 18
51465 Bergisch Gladbach

Auskunft erteilen:

Gabriele Odenthal, Zimmer 244

Marita Wißmann-Hardt, Zimmer 236

Telefon: 02202 / 14 28 37 und 14 28 02

Telefax: 02202 / 14 70-28 37 od. 2802

e-mail: gabriele.odenthal@stadt-gl.de /

M.Wissmann-Hardt@stadt-gl.de

13.07.2006

Ihre Anfrage im Jugendhilfeausschuss am 01.06.2006

510-8-246

Sehr geehrter Herr Schnöring,

in der Sitzung am 01.06.2006 stellten Sie folgende Anfrage:

„Meine erste Anfrage befasst sich mit dem Kindergarten Kradepohlsmühlenweg in Gronau, mit deren Leitung die Parteien bereits Gespräche geführt haben. Die Fraktionen haben das Schreiben des Kindergartens und die Antwort der Verwaltung darauf erhalten. Die Stadt bezieht sich eindeutig auf die vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Richtlinien. Formell sei dies so zutreffend. Er bitte die Verwaltung dennoch um Prüfung bis zur nächsten Sitzung, in wie weit dem Anliegen des Kindergartens nach einer zusätzlichen Förderung gefolgt werden kann.“

Wie Sie aus dem Schriftwechsel mit dem Elternrat der Kindertagesstätte Kradepohl wissen, befürworte ich grundsätzlich die Erhöhung um 7,5 Ergänzungskraftstunden gem. § 1 Abs.7 Satz 6 der Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken über die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebskostenverordnung) – BKVO. Damit können mindestens fünf und höchstens neun Kinder über Mittag in der Kindergartengruppe betreut und somit kann die Zahl der Tagesstättenplätze erhöht werden.

Aufgrund des Nothaushaltes konnte jedoch den Einrichtungen, die seit Ende 2005 eine entsprechende Personalausweitung vornehmen wollten und die grundsätzlich auch die formalen Voraussetzungen erfüllt hatten, keine Zusage zur Finanzierung dieser Mehrkosten gemacht werden. Auch für den Haushalt 2007 ist keine Besserung zu erwarten. Die knappe Finanzausstattung und der unbedingte Zwang, Kosten wo immer möglich einzusparen erlauben mir nicht, eine andere Entscheidung zu treffen. Insgesamt haben seit Ende letzten Jahres fünf Einrichtungen wegen der Stundenausweitung nachgefragt und einen ablehnenden Bescheid erhalten. Ich gehe davon aus, dass noch weitere Einrichtungen nachgefragt hätten, wenn sie eine positive Antwort hätten erwar-

Internet:
www.bergischgladbach.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln
Bankleitzahl 370 502 09
Konto 312 000 015

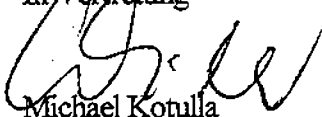
Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8:30 - 12:30 Uhr
Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
Abweichende Öffnungszeiten
sind oben vermerkt.

ten dürfen. Bei der Erhöhung um 7,5 Stunden ist mit Bruttokosten von ca. 7.500 € durchschnittlich zu rechnen, von denen die Stadt ca. 70 % übernehmen müsste.

Ich bedaure auch aufgrund einer nochmaligen Prüfung keine andere Entscheidung treffen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Kotulla', written over the printed name.

Michael Kotulla

Erster Beigeordneter



1856–2006

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Fachbereich 4

Bildung, Kultur, Schule und Sport

– Fachbereichsleiter –

Paffrather Straße 195

Auskunft erteilt:

Dr. Lothar Speer, Zimmer 4.05

Telefon: 0 22 02 / 14 450

Telefax: 0 22 02 / 14 475

Internet: <http://www.bergischgladbach.de>

e-mail: L.Speer@stadt-gl.de

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Herr

Detlef Schnöring

Rommerscheider Str. 40

51465 Bergisch Gladbach

14. Juni 2006

Ihre Anfrage im Jugendhilfeausschuss am 01.06.2006

Sehr geehrter Herr Schnöring,

im Jugendhilfeausschuss am 01.06.2006 fragten Sie nach, wie hoch die Kosten für die Stadt seien, die durch den Ab – und Wiederaufbau des Brunnens verursacht würden.

Für die Stadt entstehen keine Kosten, da die Maßnahme, soweit sie durch die „Südkurve“ bedingt ist, durch Sponsorenleistungen refinanziert wird.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

M. Kotulla, Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



1856-2006

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Mitglied des Rates
Herrn
Peter Hoffstadt
Lustheide 25
51427 Bergisch Gladbach

Fachbereich Jugend und Sozia
Kinder-, Jugend- und Familienförderung
Stadthaus An der Gohrsmühle
Ankunft erteilt:
Marita Wißmann-Hardt, Zimmer 23
Telefon: 02202/14 28 02
Telefax: 02202/14 70 28 02
e-mail: m.wissmann-hardt@stadt-gl
Öffnungszeiten:
Mo. bis Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr und
Mo. bis Do. 14.00 bis 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

03.07.2006

Ihre Anfrage im Jugendhilfeausschuss am 01.06.2006

510

Sehr geehrter Herr Hoffstadt,

in der vorgenannten Sitzung hatten Sie folgende Anfrage gestellt:

„Das Land hat beschlossen, dass alle Vierjährigen einer Sprachprüfung unterzogen werden. Wie soll dies in Bergisch Gladbach umgesetzt werden?“

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, alle Kinder so weit zu fördern, dass sie mit der Einschulung sprachlich dem Unterricht in der Grundschule folgen können. Zu diesem Zweck sollen die besonderen Sprachfördermaßnahmen ein halbes Jahr vor Einschulung der Kinder durch eine Sprachstandsfeststellung und eine systematische Sprachförderung der Kinder ab dem vierten Lebensjahr abgelöst werden.

Das Schulgesetz sieht für den betreffenden Paragraphen folgende Fassung vor:

§ 36 Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes

(1) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder das vierte Lebensjahr vollendet haben, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über vorschulische Fördermöglichkeiten beraten werden.

(2) Das Schulamt stellt zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Ist dies nicht der Fall und wird ein Kind nicht in einer Tageseinrichtung für Kinder sprachlich gefördert, soll das Schulamt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Hierdurch soll gewähr-

Internet:
www.bergischgladbach.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln
Bankleitzahl 370 50 2 00
Konto 312 000 015

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8:30 - 12:30 Uhr
Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
Abweichende Öffnungszeiten
sind oben vermerkt.

leistet werden, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen und sich daran beteiligen kann. Die Schulen sind verpflichtet, das Schulamt bei der Durchführung der Sprachstandsfeststellung zu unterstützen; hierbei ist auch eine Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten und der Jugendhilfe anzustreben.

(3) Bei der Anmeldung zur Grundschule stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können. Die Schule soll Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(In der Anlage ist die Begründung für den geänderten § 36 des Schulgesetzes abgedruckt.)

Die Landesregierung hat die Universität Dortmund damit beauftragt, ein Konzept zur Sprachstandserhebung bei vierjährigen Kindern zur Sprachförderung im Vorschulalter zu erarbeiten. Dabei wird auch die Besonderheit bei Kindern mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen sein. Da mit den Ergebnissen (einschließlich der Instrumentarien zur Sprachstandserhebung) erst im Herbst 2006 zu rechnen ist, tritt der neu gefasste § 36 Schulgesetz erst zum 01.01.2007 in Kraft.

Die Sprachstandserhebung bei den Vierjährigen wird vom Schulamt durchgeführt. Die Neuerung tritt erst im Jahr 2007 in Kraft. Zurzeit erarbeitet eine Arbeitsgruppe im Schulministerium dazu den Handlungsrahmen und wohl auch eine Handreichung. Alle bisher bekannt gewordenen Einzelheiten des vom Schulamt durchzuführenden Verfahrens haben noch Planungscharakter.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:



Michael Kotulla

Erster Beigeordneter

Begründung: Zu § 36:

Allgemeine Begründung

Nach bisheriger Regelung der vorschulischen Sprachförderung werden vor allem Kinder gefördert, die aufgrund ihres jeweiligen Migrationshintergrundes Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache haben. Die Schulen haben im Zuge der Anmeldung bei 28.813 von 193.156 (14,93 %) Kindern des Einschulungsjahrgangs 2004 und bei 27.330 von 185.011 (14,77 %) Kindern des Einschulungsjahrgangs 2005 einen Sprachförderbedarf festgestellt.

Unabhängig von einem Migrationshintergrund sind aber auch Kinder förderbedürftig, bei denen sich die Sprache noch nicht altersgemäß entwickelt hat. Die Gesetzesänderung stellt diese unterschiedlichen Ausprägungen des Förderbedarfs einander ausdrücklich gleich.

Um zu erreichen, dass alle Kinder möglichst gleiche und optimale Bildungschancen genießen können, muss gewährleistet sein, dass sie bei Schulbeginn über Mindestvoraussetzungen in Sprache und Sprachentwicklung verfügen. Im Interesse aller Schülerinnen und Schüler sind vergleichbare Lernvoraussetzungen und eine möglichst weit gehende Leistungshomogenität anzustreben. Kinder, die dem Schulunterricht von Anfang an nicht gut folgen können, laufen sonst Gefahr, den Anschluss zu verlieren und in der Folge insgesamt eine schlechtere Ausbildung zu genießen. Insbesondere darf der Förderunterricht der Grundschule nicht allein für Kinder mit Schwierigkeiten im Sprachgebrauch in Anspruch genommen werden, da er auch die Aufgabe hat, besondere Fähigkeiten und Interessen zu unterstützen (§ 3 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule).

Die geplante Gesetzesänderung soll durch das neue zweistufige Feststellungsverfahren ein und zwei Jahre vor Schulbeginn sowie durch den Ausbau der vorschulischen Förderung den Schulerfolg der Kinder mit festgestellten Sprach- und Sprachentwicklungsdefiziten verbessern. Die nach Absatz 1 weiterhin vorgesehene Informationsveranstaltung für die Eltern, deren Kinder das vierte Lebensjahr vollendet haben, ist möglichst vor dem ersten Feststellungsverfahren durchzuführen.

Absatz 2

Im Jahr vor der Schulanmeldung, also rund zwei Jahre vor der Aufnahme der Kinder in die Grundschule, stellt das Schulamt zum ersten Mal ihren Sprachstand fest. Diese Aufgabe übernehmen Lehrerinnen und Lehrer sowie einschlägig ausgebildetes Personal im Auftrag des Schulamtes.

Wird bei einem Kind Förderbedarf festgestellt, soll die Verpflichtung ausgesprochen werden, dass es an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilnimmt, sofern es nicht eine Kindertagesstätte besucht und dort sprachlich gefördert wird. Den Eltern soll dazu geraten werden, ihr Kind zur Förderung in einer Tageseinrichtung anzumelden. Eine rechtliche Verpflichtung zum Besuch einer Kindertagesstätte kann im Gegensatz zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses nicht ausgesprochen werden.

Die beabsichtigte Maßnahme ist als solche schulischer Art einzuordnen und unterfällt damit gemäß Art. 70 Abs. 1 GG der Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Der mit der Verpflichtung zur Teilnahme an den Förderungen einhergehende Eingriff in das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 GG) ist gerechtfertigt. Dieses Grundrecht darf hier eingeschränkt werden, da sich der staatliche Erziehungsauftrag gemäß Art. 7 Abs. 1 GG schon auf den vorschulischen Zeitraum auswirkt. Dabei wird nicht verkannt, dass die Erziehung und Prägung im vorschulischen Bereich grundsätzlich so lange wie möglich außerhalb des staatlichen Eingriffsbereichs liegen soll. Hier stehen die Förderungen aber in direktem Zusammenhang mit dem staatlichen Erziehungsauftrag. Wenn nämlich zum Zeitpunkt der Einschulung erst die allernotwendigsten Voraussetzungen für einen erfolgreichen schulischen Lernprozess geschaffen werden müssen, so ist dies ein Bereich, der von dem staatlichen Erziehungsauftrag nicht losgelöst betrachtet werden kann. Bei den vorschulischen Förderkursen geht es weniger um den vermittelten Inhalt als um die Förderung von Sprache und Sprachentwicklung. Insofern verbleibt die Erziehung größtenteils bei den Eltern.

Die Rechtfertigung beruht hier auf einer Abwägung zwischen Art. 6 Abs. 2 GG und Art. 7 Abs. 1 GG unter Berücksichtigung des allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Im Rahmen des Art. 6 Abs. 2 GG geht im Zweifel immer das Kindeswohl vor (Badura in Maunz-Dürig, Art. 6 Rn. 94 mit Bezug auf BVerfGE 24, 119/143 f.). Für das betroffene Kind sind aber aus objektiver Sicht nicht nur die Erfolgsaussichten in Schule und Beruf, sondern auch das dauerhafte Lernen mit Gleichaltrigen wichtig. Da die Förderungen kindgerecht durchgeführt werden und dadurch nicht besonders belastend sind, kann das elterliche Erziehungsrecht dem Gesetz daher nur abgeschwächt entgegen stehen. In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG keinen ausschließlichen Erziehungsanspruch der Eltern enthält. Der Staat ist in der Schule nicht auf das ihm durch Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zugewiesene Wächteramt beschränkt, vielmehr ist der staatliche Erziehungsauftrag dem elterlichen Erziehungsrecht in diesem Bereich gleichgeordnet.

Ausschlag gebend ist aber vor allem, dass die Gesetzesänderung einen entscheidenden Schritt zur Optimierung der Chancengleichheit darstellt. Dies ist im Rahmen des Art. 7 Abs. 1 GG ebenfalls ein verfassungsmäßiger Auftrag. Ein Förderungsangebot auf freiwilliger Basis ist zwar ein milderes, aber nicht gleich geeignetes Mittel. Erfahrungswerte zeigen, dass die Eltern den bisherigen Verpflichtungen gemäß § 36 Abs. 2 der geltenden Fassung regional gesehen sehr unterschiedlich stark nachgekommen sind (zwischen 1% und 100 %). Hier waren keine Sanktionen vorgesehen. Die Wochenstunden und die Gesamtdauer der vorschulischen Förderung sind nicht mit der Schulpflicht vergleichbar und damit das mildeste in Betracht kommende Mittel. Schließlich ist eine später ansetzende Förderung aufgrund des Umstands, dass Sprachen am besten im jungen Alter erlernbar sind, nicht gleich effektiv.

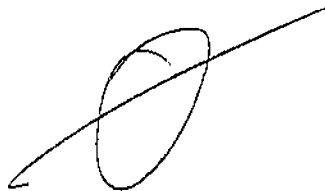
Absatz 3

Bei der Anmeldung zur Grundschule stellt in einem zweiten Verfahren die Schule den Sprachstand der Kinder fest. An dem bisherigen Verfahren ändert sich nichts.

In Satz 2 wird die bisherige Kann-Regelung durch eine Soll-Regelung ersetzt. Dies ist möglich, nachdem das Angebot der vorschulischen Sprachförderkurse in den letzten Jahren ausgebaut wurde und inzwischen den Bedarf weit gehend deckt. Der Verzicht auf die vorschulische Sprachförderung kann damit nur in vereinzelten Ausnahmefällen in Betracht kommen, wenn für ein Kind trotz größter Anstrengungen kein Angebot in zumutbarer Entfernung zur Verfügung gestellt werden kann. Die weiteren sprachlichen Änderungen dienen der Einheitlichkeit und Klarstellung.

Kosten: Die zwei Jahre vor der Aufnahme der Kinder in die Grundschule vorgesehenen Sprachstandsfeststellungen werden von einschlägig vorgebildetem Personal des Schulamtes und der Schulen wahrgenommen. Zusätzliche Personalkosten entstehen nicht. Notwendiger Fortbildungsbedarf wird aus vorhandenen Haushaltsmitteln finanziert. Die für die Sprachstandsfeststellungen erforderlichen Sachkosten in Höhe von bis zu 1,9 Mio. Euro werden aus den für die vorschulische Sprachförderung bereitstehenden Mitteln finanziert.

Inkrafttreten: Die Änderungen des Schulgesetzes NRW sollen grundsätzlich am 1. August 2006 und damit bereits zum Beginn des Schuljahres 2006/2007 in Kraft treten. Später in Kraft treten sollen die Regelungen zur Feststellung der Sprachkenntnisse bei Vierjährigen und zur vorschulischen Sprachförderung (1. Januar 2007).



1856-2006

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Mitglied des Rates

Herrn

Thomas Galley

Adalbert-Stifter-Straße 1

51427 Bergisch Gladbach

Fachbereich Jugend und Soziales

Kinder-, Jugend- und Familienförderung

Stadthaus An der Gohrsmühle

Ankunft erteilt:

Johannes Zenz, Zimmer 502

Telefon: 02202/14 28 41

Telefax: 02202/14 70 28 41

e-mail: j.zenz@stadt-gl.de

Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr und

Mo. bis Do. 14.00 bis 16.00 Uhr

und nach Vereinbarung

28.06.2006

Ihre Anfrage im Jugendhilfeausschuss am 01.06.2006

Az. 510-8

Sehr geehrter Herr Galley,

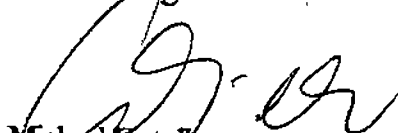
In der o. g. Ausschusssitzung hatten Sie folgende Anfrage gestellt:

„Der Zeitung war zu entnehmen, dass in Nordrhein-Westfalen zukünftig ein sog. Kopftuchverbot an den Schulen gilt. Betrifft das auch die Offenen Ganztagschulen und evt. dort tätiges pädagogisches Personal?“

Da sich der entsprechende Gesetzestext nur auf Lehrerinnen und Lehrer bezieht, gehe ich nicht davon aus, dass damit auch die Angestellten der freien Träger der Jugendhilfe betroffen sind. Letztlich kann die Frage jedoch nicht abschließend von hier aus beantwortet werden, so dass ich am 07.06.2006 das Ministerium für Schule und Weiterbildung gebeten habe, die Frage zu beantworten. Sobald mir eine entsprechende Nachricht von dort vorliegt, erhalten Sie unaufgefordert Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Michael Kotulla

Erster Beigeordneter

Internet:
www.bergischgladbach.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln
Bankleitzahl 370 502 99
Konto 312 000 015

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 9:30 - 12:30 Uhr
Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
Abweichende Öffnungszeiten
sind oben vermerkt.



1856-2006

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Mitglied des Rates
Herrn
Thomas Galley
Adalbert-Stifter-Straße 1
51427 Bergisch Gladbach

Fachbereich Jugend und Sozial
Kinder-, Jugend- und Familienförderung
Stadthaus An der Gohrsmühle
Auskunft erteilt:
Johannes Zenz, Zimmer 502
Telefon: 02202/14 28 41
Telefax: 02202/14 70 28 41
e-mail: j.zenz@stadt-gl.de
Öffnungszeiten:
Mo. bis Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr und
Mo. bis Do. 14.00 bis 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung
10.08.2006

**Ihre Anfrage im Jugendhilfeausschuss am 01.06.2006, meine Zwischennachricht vom 28.06.06
Az. 510-8-OGS**

Sehr geehrter Herr Galley,

in der o. g. Ausschusssitzung hatten Sie folgende Anfrage gestellt:

„Der Zeitung war zu entnehmen, dass in Nordrhein-Westfalen zukünftig ein sog. Kopftuchverbot an den Schulen gilt. Betrifft das auch die Offenen Ganztagschulen und evt. dort tätiges pädagogisches Personal?“

Zwischenzeitlich hat das Ministerium Stellung zu der Frage bezogen. Die Stellungnahme lautet:

„§ 57 Abs. 4 SchulG bezieht sich ausschließlich auf Lehrkräfte. Daher scheidet eine Anwendung auf beispielsweise im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule beschäftigtes nicht staatliches Personal aus.

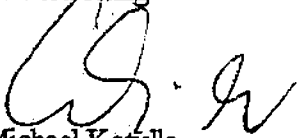
*§ 58 Abs. 2 SchulG regelt die entsprechende Anwendung auf vom Land beschäftigtes pädagogisches oder sozialpädagogisches Personal. Daraus kann gefolgert werden, dass das Tragen eines Kopftuches auch bei nicht staatlichem Personal nicht erwünscht ist. Ggf. könnte in Kooperationsverträgen der Verzicht auf das Tragen eines Kopftuches als Bedingung vereinbart werden. Ob dies letztlich gewünscht und durchsetzbar ist, ist jedoch letztlich keine dienstrechtliche Frage. Ich rege an, in Kooperationsverträgen und -vereinbarungen eine analoge allgemeine Bezugnahme auf die Regelungen des Schulgesetzes vorzusehen.“

/.

In den bestehenden Kooperationsverträgen ist die „Kopftuch-Frage“ bisher nicht thematisiert worden. Ob es hierzu Regelungen geben muss, wird in den Gesprächen mit den Schulen und den Trägern der Außerunterrichtlichen Angebote zu klären sein. Im Moment ist die Rechtslage so einzuschätzen, dass es kein ausdrückliches Kopftuchverbot für Personen gibt, die nicht seitens des Landes angestellt sind.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Kotulla', written over the printed name.

Michael Kotulla

Erster Beigeordneter